

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

III. Erläuterungsbericht

Die vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst wurde 2010 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) wurde am 16.06.2011 planungsrechtlich genehmigt.

Zur geplanten Umsetzung der Neuzuteilung im Jahr 2017 ist für einen Teilbereich des Verfahrensgebietes die Erschließung neu zu regeln. Damit verbunden ist auch eine Anpassung der erforderlichen Kompensation.

Die Planänderung Nr. 2 beinhaltet folgende Änderungen:

E.Nr.: 115, 170, 505, 515, 516, 517, 770

Die zur Erschließung ursprünglich geplante Neutrassierung in mittelschwerer Befestigung mit der E.Nr. 115 entfällt.

Dafür soll der Weg mit der E.Nr. 170 in leichter Befestigung (Decke ohne Bindemittel) ebenfalls als Neutrassierung ausgebaut werden. Die exakte Lage ergibt sich durch die Neuzuteilung.

Verbunden mit der veränderten Wegeführung ist auch eine Anpassung der Kompensation. Die 5-reihigen Gehölzstreifen mit 10 m Saumstreifen mit den E.Nr. 505 und 515 sollen entfallen. Dafür ist ein 5-reihiger Gehölzstreifen (E.Nr. 516) mit 10 m Saumstreifen entlang des neu geplanten Weges mit der E.Nr. 170 auf einer Länge von 790 m vorgesehen. Zusätzlich ist mit der E.Nr. 517 ein Feldgehölz zur Größe von 1000 m² geplant. Der nicht mehr benötigte Schotterweg (E.Nr. 770) soll rekultiviert und künftig als Acker genutzt werden.

E.Nr.: 105.20

Die ursprünglich geplante mittelschwere Befestigung (Bit) auf vorhandener Trasse soll bedarfsgerecht in leichte Befestigung (DoB) geändert werden.

E.Nr.: 175, 775

Zur Verbesserung der Erschließungssituation in diesem Bereich ist eine kurze, direkte Anbindung an den Wirtschaftsweg geplant.

Dadurch wird eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt.

Die derzeit bestehende Anbindung kann dann entfallen und soll rekultiviert werden.

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen bedeuten zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.